

Geschäftsbedingungen

I. Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Sie werden erst dann verbindlich, wenn Sie bestätigt werden.
2. Für die Berechnung sind am Tage der Lieferung gültigen Preise massgebend. Unsere Preise verstehen sich ab Lager. Bei Lieferung werden durch Lastkraftwagen befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt, andernfalls gehen sämtliche Nachteile und Schäden zu Lasten des Besteller. Das Abladen geht ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

II. Lieferung

1. Liefertermine werden nach bestem Können eingehalten. Kurzfristige Terminüberschreitungen können nicht gerügt werden.
2. Lieferverzögerungen haben wir nicht zu vertreten, wenn wir gehindert werden durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen ungenügende Zufuhr von Betriebs-, oder Rohstoffen, durch Streik oder Aussperrung.
3. Bei Verzug muss eine angemessene Nachfrist gesetzt werden, die den Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreitet. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller nur geltend machen, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz hinsichtlich des Verzuges zur Last fällt.
4. Teillieferungen sind zulässig, wenn wir die Restlieferungen erbringen können, oder wenn auch diese Teillieferung für den Besteller von Interesse ist.
5. Vom Besteller falsch oder versehentlich zuviel bestellte Ware sowie Restposten und Sonderangebote werden nicht zurückgenommen.
6. Fensterbänke unter 20cm werden wie 20cm berechnet.

III. Zahlungen

1. Die Skonti richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen, ansonsten sind die Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungserstellung netto Kasse fällig. Handwerkerrechnungen sind zahlbar sofort nach Rechnungserstellung ohne Abzug. Bei Verzug berechnen wir den banküblichen Zinssatz für einen Überziehungskredit, mindestens jedoch die entstandenen Kreditkosten.
2. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
3. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Lieferungen erfolgen nur unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum der von uns gelieferten Ware geht erst auf den Besteller über, wenn er uns gegenüber seine ganzen Verbindlichkeiten aus sämtlichen Lieferungen erfüllt hat.
2. Soweit das vorbehaltende Eigentum durch Verwertung des Bestellers aus gesetzlichen oder sonstigen Gründen untergeht, so gilt die hieraus dem Besteller gegenüber einem Dritten erwachsene Forderung an uns als abgetreten.

V. Reklamationen

1. Generell schliessen herstellungsbedingte Abweichungen in Massen, Inhalten, Gewichten und Farbtönen, die sich im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen bewegen, die Geltendmachung hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche aus. Insbesondere kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass unsere Erzeugnisse mit evtl. Vorgelegten Handmustern genau übereinstimmen.
2. Reklamationen wegen fehlerhafter oder anderer als vertragsgemässer Ware sind unverzüglich nach Empfang innerhalb von 6 Tagen, der beanstandeten Warensendung schriftlich geltend zu machen, soweit dies erkennbar ist. Die Reklamation muss jedenfalls vor der Verarbeitung der Ware erfolgen. Transportschäden sind ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Bei buntem Marmor sich sachgemässe Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in loses Adern oder Stichen und deren fachgerecht Wiederaussetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdopplung), sowie das Anbringen von Klammern, dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Steinsorte nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentlichen Erfordernis der Bearbeitung und können somit ebenfalls nicht Gegenstand einer Beanstandung sein.
4. Ist die Mängelrüge eines Bestellers begründet, so regeln sich seine Ansprüche wie folgt:
 - a) Der Besteller kann Preisminderung, Nachbesserung oder Ersatz- bzw. Nachlieferung von mangelhaften Waren fordern
 - b) Führt die Nachlieferung oder Nachbesserung nicht zum Erfolg, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
 - c) Schadenersatz, gleich aus welcher Rechtsgrundlage, kann der Besteller nur dann geltend machen, wenn uns grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten ist.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort Hürth
2. Liegen die Voraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheckklagen, Köln.

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingung im übrigen nicht berührt.